

Newsletter a k t u e l l Wirtschafts- und Steuerstrafrecht Medizinrecht

September 2015

Korruption von Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe

Neuer Korruptionsstraftatbestand für das Gesundheitswesen

Kernstück des Gesetzentwurfs

Bestehende wichtige Regelungen

Ausblick



Dr. Alexander Schork, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Strafrecht



Dr. Christian Wittmann
Rechtsanwalt



Sonja Fingerle
Rechtsanwältin



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Ärzte und Angehörige anderer Heilberufe aufgepasst!

Das Bundeskabinett hat am 29.07.2015 schärfere Regeln zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen beschlossen.

Korruption von Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe

Nach bisheriger Rechtslage macht sich ein Arzt, der von einem Pharma- oder Medizinprodukteunternehmen Vorteile als Gegenleistung für den Bezug, die Verordnung oder die Abgabe von Arzneimitteln/Medizinprodukten dieses Unternehmens entgegennimmt, in der Regel nicht wegen Bestechlichkeit strafbar. Entsprechend sind auch Mitarbeiter von Unternehmen, die Ärzten solche Vorteile zuwenden, nicht wegen Bestechung strafbar. Dies hatte der Bundesgerichtshof im Jahr 2012 entschieden. Es sei Aufgabe des Gesetzgebers durch Schaffung entsprechender Straftatbestände diese Strafbarkeitslücke zu schließen.

Neuer Korruptionsstraftatbestand für das Gesundheitswesen

Diesem Auftrag kommt der Gesetzgeber nunmehr nach. Anfang dieses Jahres ging der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz in die Ressortabstimmung. Am 29.07.2015 wurde der Regierungsentwurf vom Bundeskabinett verabschiedet. Das Gesetz soll 2016 in Kraft treten. Bereits die Ankündigung des neuen Antikorruptionsgesetzes hat die Ge-

sundheitsbranche sensibilisiert und Fragen aufgeworfen: Sind etwa ein Vortragshonorar und die Übernahme der Unterbringungskosten bei Kongressreisen zukünftig strafbar?

Kernstück des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht als zentrale Änderung die Einführung zweier neuer Straftatbestände der Bestechlichkeit (§ 299a StGB) und Bestechung (§ 299b StGB) im Gesundheitswesen vor, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden sollen. Besonders schwere Fälle können Freiheitsstrafen zwischen drei Monaten und fünf Jahren zur Folge haben. Betroffen sind nicht nur Ärzte, sondern alle Angehörigen von Heilberufen. Auf Geberseite kann jedermann Täter einer Bestechung im Gesundheitswesen sein. Beispiele für unzulässige Vorteilsnahme können Einladungen zu Kongressen, Kostenübernahmen von Fortbildungsveranstaltungen oder eingeräumte Vermögens- bzw. Gewinnbeteiligungen sein. Unter Strafe gestellt werden soll damit korruptives Verhalten bei dem Bezug, der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial, wobei die

Strafbarkeit beim Bezug anders als bei der Verordnung oder Abgabe nicht an eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb anknüpft, sondern allein auf die Verletzung der berufsrechtlichen Pflichten zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit abstellt.

Ein Arzt macht sich demnach verdächtig, wenn er ein bestimmtes Medikament nach einer Zuwendung eines Herstellers auffällig oft verschreibt. Vorsicht ist geboten bei Anwendungsbeobachtungen/Post-Market-Studien, sofern der Arzt eine Vergütung nicht für seinen Arbeitsaufwand erhält, sondern als Entlohnung für die unlautere Bevorzugung bestimmter Präparate. Dies wird regelmäßig angenommen, wenn die Vergütung im Verhältnis zur Leistung des Arztes unangemessen hoch ist.

Die Krankenkassen können Vergleichsdaten erheben und Strafantrag stellen. Es ist davon auszugehen, dass die Krankenkassen, die mittlerweile eigene Abteilungen gegen Betrug und Korruption im Gesundheitswesen haben, von der Möglichkeit zum Strafantrag Gebrauch machen und den Staatsanwaltschaften entsprechende Sachverhalte vorlegen werden.

Wie sich der Informationsaustausch zukünftig zwischen Staatsanwaltschaften und Ärztekammern gestalten wird, ist noch unklar. Diskutiert wird ein Akteneinsichtsrecht der Ärztekammern, um selbst berufsrechtliche Sanktionen verhängen zu können. In § 81a SGB V wird die Verpflichtung der kassenärztlichen Bundesvereinigungen eingefügt, für ihren Bereich einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu organisieren, an dem die Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen sowie Vertreter der berufsständischen Kammern und der Staatsanwaltschaft zu beteiligen sind und über dessen Ergebnisse die Sozialministerien der Länder als

Aufsichtsbehörden zu informieren sind. Die vertragsarztrechtliche Kontrolldichte wird somit deutlich erhöht.

Noch brisanter ist jedoch die aufgrund der Strafbarkeit künftig gegebene Möglichkeit von Staatsanwaltschaft und Gerichten, Ermittlungsmaßnahmen anzuordnen, insbesondere Hausdurchsuchungen. Bei besonders schweren Fällen kann sogar eine Telefonüberwachung erfolgen. Das Entdeckungsrisiko steigt durch das neue Gesetz somit beträchtlich.

Bestehende wichtige Regelungen

Die neuen Straftatbestände ergänzen bereits bestehende sozial- und berufsrechtliche Vorschriften. Die Berufsordnungen für Ärzte untersagen bestimmte Formen der Kooperation. Im SGB V ist das ausdrückliche Verbot der Zuweisung gegen Entgelt verankert. Mit der Strafandrohung werden die Möglichkeiten der Zusammenarbeit noch um einiges schwieriger.

Ausblick

Ziel wird sein, Unternehmen aus der Gesundheitsbranche sowie Ärzte und Apotheker zu sensibilisieren und auf eventuelle strafbare Risiken hinzuweisen. Die Zusammenarbeit von Ärzten und anderen Angehörigen der Heilberufe mit Pharma- und Medizinprodukteherstellern muss hinsichtlich bestehender Kooperationen geprüft, alte Gepflogenheiten müssen hinterfragt werden. Angesichts des neuen Gesetzes ist es notwendig, Risiken im Vorfeld zu vermeiden. Wir empfehlen Ärzten und Mitarbeitern von Unternehmen aus der Gesundheitsbranche, gezielte Schulungen im Umgang mit den Kooperationspartnern und eine Vorsorge mittels geeigneter Compliance-Strukturen. Wir bieten Vorträge und eine individuelle Beratung zum rich-

tigen Verhalten bei Kooperationen im Hinblick auf mögliche strafbare Risiken an.

Ihre Ansprechpartner bei BRP

Beratung im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Beratung im Medizinrecht

BRP Renaud & Partner Stuttgart und Frankfurt/Main

Dr. Alexander Schork, LL.M., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Christian Wittmann, Rechtsanwalt

Sonja Fingerle, Rechtsanwältin

Impressum

BRP Renaud und Partner mbB

Königstraße 28
70173 Stuttgart
T +49 711 16445-0
F +49 711 16445-100

Savignystraße 43
60325 Frankfurt/Main
T +49 69 133734-0
F +49 69 133734-34

verantwortlicher Redakteur
Dr. Alexander Schork, LL.M.
Königstraße 28
70173 Stuttgart

info@brp.de
www.brp.de

Briem-Druck GmbH & Co. KG
Hintere Gasse 70
70794 Filderstadt

Stand: September 2015